

3. Die Kontrolle über die Innehaltung festgesetzter Preise ist der Deutschen Finanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, den Finanzabteilungen der Provinz- und Länderverwaltungen und den Finanzabteilungen der Landräte und Bürgermeister zu übertragen.

In Verbindung hiermit sind die Preiskontrollinspektionen, die früher bei den Abteilungen für Handel und Versorgung bei Landräten und Bürgermeistern errichtet wurden, den Finanzabteilungen der Landräte und Bürgermeister anzuschließen und diese mit qualifizierten Fachkräften zu vervollständigen.

4. Die Polizei ist zu verpflichten, die Verkaufspreise der Inhaber von Handels- und Industrieunternehmen zu beobachten, und die deutschen Gerichtsorgane haben Verfahren wegen festgestellten Preisverstößen schnellstens durchzuführen und die Schuldigen nach den gültigen Gesetzen zur Verantwortung zu ziehen.
5. Die Präsidenten der Provinzen und der Länder sind davon zu unterrichten, daß sie für die Innehaltung der festgesetzten Preise und für die Organisation der Preiskontrolle von seiten der deutschen Organe die persönliche Verantwortung tragen.
6. Die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und der Länder haben systematische Kontrolle über die Innehaltung der Preise zu errichten und regelmäßig die Rechenschaftsberichte der Präsidenten der Provinzen und der Länder sowie der Leiter von deutschen Gerichts- und Finanzorganen über die von ihnen unternommenen Maßnahmen im Kampf mit Preisverstößen entgegenzunehmen.
7. Der Präsident der Deutschen Finanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hat innerhalb von zwei Wochen Bestimmungen über die Preiskontrolle und die Maßnahmen gegen Preisverstöße auszuarbeiten und dem Chef der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland zur Bestätigung vorzulegen.
8. Anzuordnen, daß Abänderungen gültiger Preise für einzelne Waren sowie die Gebühren für Dienstleistungen städtischer Betriebe in jedem Einzelfall nur mit Erlaubnis des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland erfolgen können. Festzustellen, daß die Abänderung von Preisen für einzelne Waren nur in Fällen bedeutend erhöhter Selbstkosten, die in Verbindung hiermit zur Unrentabilität führen, gestattet werden kann und wenn alle Möglichkeiten zur Beseitigung der Ursachen erschöpft sind, die das Steigen des Selbstkostenpreises veranlassen.

Hierbei ist folgende Prüfungs- und Bestätigungsordnung bei notwendigen Preisänderungen vorgesehen:

- a) Die Präsidenten der Provinzen und Länder prüfen die Anträge der Unternehmer auf Preisänderungen einzelner Waren, klären das wirkliche Erfordernis etwaiger Änderungen auf und reichen die Anträge mit ihrer Stellungnahme weiter an die zuständige deutsche Verwaltung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (Deutsche Verwaltung für die Industrie, Deutsche Verwaltung für Energie- und Brennstoffversorgung, Deutsche Verwaltung für Land-